



## Beschlussvorlage Gemeinderat

Vorlage Nr.: GR/2019/101

<b>Amt:</b>	Amt für Gemeindeentwicklung und Bauwesen	<b>Datum:</b>	22.08.2019
<b>Sachgebiet:</b>	Bau- und Umweltverwaltung		
<b>Bearbeiter:</b>	Daniel Enzensperger	<b>Az.:</b>	613.24

<b>Beratungsfolge:</b> Gemeinderat	<b>Termin:</b> 25.09.2019	<b>Behandlung:</b> öffentlich
---------------------------------------	------------------------------	----------------------------------

**Befangenheit:** Keine.  
**Sachverständige:** Keine.

### Thema:

**Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben**  
- **Gesamtfortschreibung**  
- **Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung**  
- **Änderungsverfahren durch Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs im östlichen Uferbereich des Bodensee**

### I. Sachverhalt:

#### 1. Grundlagen

##### a) Landes- und Regionalplanung

Die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes Baden-Württemberg sowie die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen der Behörden des Bundes und des Landes, der bundesunmittelbaren und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen) ist Aufgabe der Raumordnung und der Landesplanung (§ 1 LplG). Die Landesplanung erfolgt über den Landesentwicklungsplan und über fachliche Entwicklungspläne (§ 6 Abs. 1 LplG). Der Landesentwicklungsplan wird dabei für das ganze Land Baden-Württemberg aufgestellt (§ 6 Abs. 2 LplG). Die Raumordnung für die Regionen des Landes wird durch Regionalpläne gesteuert. Träger der Regionalplanung sind die Regionalverbände. Für den Bodenseekreis sowie die Landkreise Ravensburg und Sigmaringen ist dies der Regionalverband Bodensee-

Oberschwaben mit Sitz in Ravensburg (§ 31 Abs. 1 Nr. 10 LplG). Die Regionalverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 32 LplG). Hauptorgan des Regionalverbandes ist die Verbandsversammlung (§ 35 LplG).

### **b) Inhalt der Regionalplanung**

Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest (§ 11 Abs. 1 LplG). Insbesondere konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze der Raumordnung und des Landesentwicklungsplans (§ 11 Abs. 2 LplG). Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist, enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region. Dazu sind im Regionalplan festzulegen: Unterzentren und Kleinzentren (nach dem zentralen Ortesystem), Entwicklungsachsen, Siedlungsbereiche, Beschränkungen auf Eigenentwicklung, Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, Schwerpunkte für Wohnungsbau, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und für Waldfunktionen sowie für Erholung, Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen, Gebiete für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, Standorte und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, einschließlich Energieversorgung und Energiespeicherung (§ 11 Abs. 3 LplG). Aus dem Landesentwicklungsplan werden in den Regionalplan nachrichtlich die Raumkategorien, die höheren zentralen Orte (Oberzentren und Mittelzentren) und die Landesentwicklungsachsen übernommen (§ 11 Abs. 6 LplG). Dem Regionalplan ist immer eine Begründung beizufügen (§ 11 Abs. 8 LplG).

### **c) Verfahren der Regionalplanung**

Die Regionalverbände sind verpflichtet, für ihre Region einen Regionalplan aufzustellen (§ 12 Abs. 1 LplG). In bestimmten zeitlichen Abständen müssen diese auch fortgeschrieben werden. Das Verfahren der Fortschreibung ist mit dem Verfahren der Aufstellung identisch. Prinzipiell ist das Verfahren zur Aufstellung oder Fortschreibung (Änderung) eines Regionalplanes mit dem Bauleitplanverfahren vergleichbar. Es beginnt mit einem Planaufstellungsbeschluss und der Ausarbeitung eines Planentwurfs. Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sind dann durch Auslegung am Verfahren zu beteiligen. Insbesondere sind an der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderungen des Regionalplans durch Zuleitung eines Planentwurfs und seiner Begründung zu beteiligen: die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise, die anderen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die Öffentlichkeit und anerkannte Naturschutzvereinigungen (§ 12 Abs. 2 LplG). Ferner sollen Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist. Die Beteiligung erfolgt schriftlich, sie kann ersatzweise digital erfolgen. Die schriftliche und die digitale Information müssen gleichwertig sein. Soweit der Entwurf des Regionalplans, dessen Begründung und der Umweltbericht in das Internet eingestellt werden, können die Stellungnahmen durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und der Internetadresse eingeholt werden. Die Mitteilung kann im

Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, soweit der Empfänger einen Zugang hierfür eröffnet hat (§ 12 Abs. 2 LplG). Nach der Auslegung sind die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen (§ 12 Abs. 4 LplG). Bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung der Entwicklungspläne und der Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Umweltbericht und die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind in die Abwägung einzubeziehen (§ 3 Abs. 2 LplG). Nach der Auslegung, ggf. mehreren Auslegungsrounden, wird der Regionalplan als Satzung festgestellt (§ 12 Abs. 10 LplG). Die Ziele und Grundsätze eines Regionalplans werden schließlich von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Wirtschaftsministerium für BW) durch Genehmigung für verbindlich erklärt (§ 13 Abs. 1 LplG). Der Regionalverband macht die Erteilung der Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt (§ 13 Abs. 2 LplG).

## **2. Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben**

Der derzeit geltende Regionalplan für Bodensee-Oberschwaben stammt aus dem Jahr 1996 und ist damit über 20 Jahre alt. Er wurde in diesem Zeitraum zwar mehrfach geändert, steht nun aber zur Gesamtfortschreibung an. Der Beschluss zur Fortschreibung des Regionalplans wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben bereits am 23. November 2007 gefasst. In den letzten zehn Jahren fand die Ermittlung der Grundlagen für die Fortschreibung statt. Das Kapitel Rohstoffe wurde aus dem Hauptverfahren wegen seiner Komplexität herausgetrennt und läuft deshalb parallel.

### **a) Gesamtfortschreibung**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 20. Juli 2018 die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans beschlossen. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans findet vom 8. Juli bis zum 11. November 2019 statt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist vom 23. September bis zum 25. Oktober 2019 vorgesehen.

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wird die Gemeinde Kressbronn a. B. insbesondere neu als Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe definiert. Die Kiesabbaubereiche werden gestrichen. Die Beschränkung auf Eigenentwicklung bleibt. Eine Hochstufung zum Unterzentrum wurde abgelehnt, Kressbronn a. B. bleibt weiterhin Kleinzentrum.

Alle Unterlagen zur Gesamtfortschreibung finden Sie unter:

<https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan>

### **b) Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2017 wurden die Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung der Anhörung des Gesamtentwurfes vorgezogen und das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 3 LplG eingeleitet. Die Plansätze beinhalten einerseits den Anhörungsentwurf mit Grundsätzen (G), Zielen (Z) und Begründungen sowie den Umweltbericht. Die Fortschreibung des Kapitels oberflächennahe Rohstoffe ersetzt die entsprechenden Plansätze des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ von 2003. In der Fortschreibung werden als zu beachtende Ziele der Raumordnung regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Gebiete für den Abbau von Rohstoffvorkommen (Abbaugebiete) und als Gebiete zur Sicherung von

Rohstoffvorkommen (Sicherungsgebiete) festgelegt. Dies dient der Sicherstellung einer verbrauchernahen und langfristigen Rohstoffversorgung der Bevölkerung mit oberflächennahen Rohstoffen auf Grundlage des regionalen Rohstoffbedarfs.

Alle Unterlagen zu dieser Fortschreibung finden Sie unter:

<https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe>

### **c) Änderungsverfahren durch Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees**

Auf Antrag der Gemeinde Kressbronn a. B. hat der Regionalverband ein Teiländerungsverfahren zur Änderung des Regionalen Grünzuges im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen in Gang gesetzt. Zielsetzung der Gemeinde Kressbronn a. B. war die Herausnahme des Regionalen Grünzuges im Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes im Gewann Kapellenesch/Haslach und die Entfernung des Grünzuges für den Bereich Bodan-Hotel. Die Verbandsversammlung hat den Planungsentwurf am 21. Juli 2017 beschlossen und das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Der Planungsausschuss der Verbandsversammlung hat am 28. November 2017 über die wesentlichen Inhalte der von den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgebrachten Einwendungen informiert. Um die Querbezüge besser aufzuzeigen, hat die Verbandsverwaltung mit der Gemeindeverwaltung vereinbart, die erneute Anhörung des Planentwurfs in das Gesamtverfahren zu integrieren. Derzeit ist geplant, das Verfahren zur Änderung der Grünzüge zum Ende des Jahres abzuschließen. Mit der Genehmigung könnte dann Anfang 2020 gerechnet werden. Der Zeitplan wäre jedoch nur zu halten, wenn das Verfahren nicht durch weitere erhebliche Einwendungen beeinträchtigt wird.

Im Rahmen der Neuabgrenzung des Regionalen Grünzuges für die Gemeinde Kressbronn a. B. wurde insbesondere der Grünzug im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet und am geplanten Bodan-Hotel entfernt. Gleichzeitig wurde der Grünzug in anderen Gemeindegebieten ausgeweitet und der Siedlungsbereich näher abgegrenzt. Insbesondere um die Teilorte wurde der Grünzug erweitert. Der Siedlungsschwerpunkt soll nach dem Willen des Regionalverbands im Kernort stattfinden. Die bisherigen Vorranggebiete für die Landwirtschaft werden künftig als Grünzug dargestellt, auf diese Kategorie verzichtet der Regionalplan künftig ganz. Im Ergebnis macht dies keinen Unterschied, sondern stellt nur eine andere Festlegungsform dar.

## **II. Begründung/Rechtliche Würdigung:**

Die Fortschreibung des Regionalplanes sieht für die Gemeinde Kressbronn a. B. neu die Entwicklung als Industrie- und Gewerbeschwerpunkt vor. Aus diesem Grund wird für das Gewann Kapellenesch/Haslach ein interkommunales Gewerbegebiet mit rund 26 ha Fläche vorgesehen. Der Gewerbestandort Kressbronn a. B. wird dadurch ausgebaut. Mit der Einstellung des Kiesabbaus in Kressbronn a. B. sind die Kiesabbauflächen obsolet geworden und werden sachgerecht aus dem Regionalplan gestrichen. Weitere erhebliche Änderungen ergeben sich im Regionalplan hauptsächlich bei der Neuabgrenzung des Regionalen Grünzuges wie oben geschildert. Die Änderungen sind letztlich für eine weitere gewerbliche Entwicklung der Gemeinde von Vorteil. Bekanntermaßen ist die Entfernung des Grünzuges auf der Fläche des Bodan-Hotels politisch umstritten, muss aber auch von der Politik letztlich

entschieden werden. Bisher hatte sich der Gemeinderat mehrheitlich für das Bodan-Hotel ausgesprochen, was konsequenterweise eine Streichung des Grünzuges erfordert. Nichtsdestotrotz wird der Grünzug insgesamt sogar vergrößert und der künftige Siedlungsbereich näher präzisiert. Die geplanten Änderungen sind insgesamt daher sinnvoll. Mithin sollte die Gemeinde Kressbronn a. B. keine Einwendungen gegen die Fortschreibungen bzw. Änderungen des Regionalplans erheben.

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **IV. Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt keine Einwendungen gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben.
2. Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt keine Einwendungen gegen die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben.
3. Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt keine Einwendungen gegen die Änderung des Regionalplans durch Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren im östlichen Uferbereich des Bodensees.
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei weiteren Beteiligungen der Gemeinde an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans, der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung sowie an der Änderung des Regionalplans durch Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge eine bzw. keine Stellungnahme für die Gemeinde abzugeben, soweit sich für die Gemeinde Kressbronn a. B. keine wesentlichen Änderungen zur vorgelegten Planung ergeben.

### **V. Anlagen:**

Gesamtfortschreibung Kressbronn a. B.  
Legende zur Gesamtfortschreibung

### **VI. Sonstige Hinweise:**

Auf Grund des sehr großen Umfangs der Unterlagen wird verzichtet, diese einzeln als Anlage dem Vorbericht beizufügen. Es wird vollumfänglich auf die Internetseite des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben <https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan> verwiesen.

